

Mutterschutz und Elternzeit

Liebe Kollegin,

in der Zeit Ihrer Schwangerschaft stehen Sie unter besonderem Schutz, siehe Mutterschutzverordnung (MuSchuVO) für Beamtinnen und Mutterschutzgesetz (MuSCHG), sowie Arbeitszeitgesetz für Arbeitnehmerinnen. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Rechte während und nach der Schwangerschaft.

1 Entlassungs- und Kündigungsverbot

Schwangere dürfen nicht entlassen werden bzw. es darf ihnen nicht gekündigt werden, dies gilt auch für Probe- und Elternzeit. Beamtinnen auf Widerruf dürfen ebenfalls nicht entlassen werden, es sei denn, sie wünschen dies ausdrücklich.

2 Besondere Fürsorgepflicht der Schulleitung

Schwangere Lehrerinnen dürfen keine schweren körperlichen Arbeiten verrichten, eine Arbeit mit gesundheitlich bedenklichen Stoffen ist ebenfalls nicht gestattet.

Bei vom Arzt festgestellter unzureichender Immunität besteht teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot unter anderem beim Auftreten folgender Krankheiten: Masern, Ringelröteln, Mumps, Röteln, Windpocken.

Achtung: Für Beschäftigte an Einrichtungen für Behinderte gelten besondere Regelungen!! Zuständig z.B. bei Zytomegalie ist die B.A.D. für Beamtinnen und das Gewerbeaufsichtsamt für Arbeitnehmerinnen.

Arbeiten, die erhöhte Unfallgefahr bergen, sind ebenfalls auszuschließen.

Im Einzelfall ist abzuwägen, ob Schwangere mit Pausenaufsicht, kurzfristigen Vertretungsstunden und Sport- und Schwimmunterricht zu betrauen sind.

Auf eigenen Wunsch können diese Dienstaufgaben natürlich übernommen werden.

3 Mehrarbeit

Das Erbringen von Mehrarbeit ist nicht zulässig, wenn sechs Unterrichtsstunden am Tag überschritten werden, unterhalb dieser Stunden ist Anordnung von Mehrarbeit grundsätzlich möglich. Allerdings muss gründlich bedacht sein, ob die Mehrarbeit aus dienstlichen Gründen zwingend notwendig ist, ob es andere Personen gibt, denen man die Mehrarbeit anvertrauen kann oder ob der Mangel anders behoben werden kann. Mehrarbeit für Schwangere sollte grundsätzlich eher nicht vorkommen.

4 Probezeit

Wenn eine dienstliche Beurteilung vorliegt und die Schwangere kurz vor Ende der Probezeit steht, kann die Verbeamtung auch in der Mutterschutzfrist erfolgen.

5 Nach der Mutterschutzfrist

Der Arbeitsplatz an der Stammschule wird für die Zeit des Mutterschutzes freigehalten. Bei Rückkehr aus der Elternzeit besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Rückkehr an den alten Arbeitsplatz.

6 Mutterschutzfristen

In der Regel beträgt die Mutterschutzfrist 14 Wochen, 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Frühgeburten beträgt das Beschäftigungsverbot nach der Geburt 12 Wochen plus den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde. Bei Mehrlingsgeburten zum errechneten Termin beträgt die Frist nach der Geburt 12 Wochen.

7 Stillzeiten

Die zum Stillen erforderliche Zeit (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde) ist auf Verlangen freizugeben. Es ist zu empfehlen, gemeinsam mit der Schulleitung den Stundenplan so zu gestalten, dass regelmäßige Stillzeiten möglich sind.

8 Elternzeit

In der Woche nach der Niederkunft sollte die Entscheidung fallen, ob die Kollegin ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist aufnimmt, Elternzeit oder Elternzeit und gleichzeitige Teilzeittätigkeit beantragt. Der Antrag auf Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn gestellt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung

Ihre Ansprechpartner beim ÖPR des SSA Backnang

Sprechstunden:

Montag – Donnerstag

14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag:

10.30 bis 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ansprechperson ÖPR:

Beatrix Kant

Telefon: 07191/3454-150

Personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de

Beatrix.Kant@ssa-bk.kv.bwl.de

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Kristin Kurz

Tel.: 07191-3454-155 Kristin.Kurz@ssa-bk.kv.bwl.de

Chancengleichheitsbeauftragte

Christine Jungbluth

Tel.: 07191/3454-155 bfc@ssa-bk.kv.bwl.de

Überblick und Links:

Anzeige der Schwangerschaft	... so bald wie möglich, denn sie begründet einen besonderen rechtlichen Schutz und eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Mutterschutz beginnt erst mit der Anzeige der Schwangerschaft bei der Schulleitung. Diese gibt sie auf dem Dienstweg weiter. Weitere Infos: Beamte: Mutterschutzverordnung und Abschnitt 4 der AzUVO Angestellte: Mutterschutzgesetz und Arbeitszeitrechtsgesetz
Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft	...z.B. wegen fehlender Immunität gegen Kinderkrankheiten ... wird vom Arzt ausgesprochen (Attest) Weitere Infos: GEW Jahrbuch → Mutterschutz Gesetzlicher Mutterschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg (baden-wuerttemberg.de)
Mutterschutz Beschäftigungsverbot	... 6 Wochen vor dem Geburtstermin bis 8 Wochen nach der Geburt besteht ein Beschäftigungsverbot. Weitere Infos: AzUVO §32-34
Elternzeit	... Antrag spätestens 7 Wochen vor Antritt (mit Festlegung der Zeiten in den ersten zwei Jahren) ... Teilzeit möglich (ca. ¼ - ¾ Deputat) Antragstellung online unter: www.stewi.lobw.de Weitere Infos: GEW Jahrbuch → Elternzeit

Wiederaufnahme des Dienstes	... die Meldung der Dienstbereitschaft muss 6 Monate vor Ende der Elternzeit online unter: www.stewi.lobw.de vorgenommen werden
Eltern- und Betreuungsgeld	... sind allgemeine Sozialleistungen des Staates Beim Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) ist eine umfangreiche Broschüre erhältlich: „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“; online abzurufen unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752 Das BMFSFJ bietet eine Online-Berechnung an unter: http://www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner.